

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie

Studienordnung (StudO) für die
Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der
Ersten Staatsprüfung für die Lehramter vom 16. Juli 2003 Seite 2

Zwischenprüfungsordnung (ZwischenPO) für die
Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der
Ersten Staatsprüfung für die Lehramter vom 16. Juli 2003 Seite 9

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

Freie Universität Berlin
Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie

Studienordnung (StudO)
für die Teilstudiengänge Biologie
im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter
vom 16. Juli 2003

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie am 16. Juli 2003 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Die Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der Lehrerausbildung
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit und Meldefristen
- § 6 Zugangsvoraussetzung
- § 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte
- § 8 Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen des Faches Biologie
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium in den 60-SWS Teilstudiengängen
- § 11 Hauptstudium im 80-SWS Teilstudiengang
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Beschränkung der Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- § 14 Prüfungen
- § 15 Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung
- § 16 Schlussbestimmungen

Anhang

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung - 1. LPO) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. Jg. 2000 S. 1), Ziele, Inhalte und Aufbau des fachwissenschaftlichen Studiums der Teilstudiengänge Biologie für die Lehrämter gemäß § 2 im Umfang von etwa 80 SWS und 60 SWS.
- (a) im Umfang von 80 SWS für das 1. Fach im Studium für das Amt des Studienrats,
 - (b) im Umfang von 60 SWS für das 2. Fach im Studium für das Amt des Studienrats sowie für das 1. und 2. Fach im Studium für die übrigen Lehrämter.

- (2) Die Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der Lehrerausbildung im Umfang von 60 SWS enthalten jeweils 6 SWS Fachdidaktik Biologie, der Teilstudiengang Biologie im Umfang von 80 SWS enthält 8 SWS Fachdidaktik Biologie, zu der jeweils das Orientierungs- und das Unterrichtspraktikum rechnen. Die Anforderungen der unterrichtswissenschaftlichen Teilstudiengänge Fachdidaktik sind in einer eigenen Studienordnung geregelt (FU-Mitteilungen Nr. 26/1992). Die Durchführung der Unterrichtspraktika wird durch die Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) vom 26. September 1997 (GVBl. S. 487) geregelt.

§ 2
Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der
Lehrerausbildung

Die Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der Lehrerausbildung werden mit der Ersten Staatsprüfung für eines der folgenden Lehrämter abgeschlossen, und zwar:

1. Teilstudiengang Biologie im Umfang von 80 SWS: Amt des Studienrats (1. Fach),
2. die Teilstudiengänge Biologie im Umfang von 60 SWS: Amt des Lehrers, Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, Amt des Lehrers an Sonderschulen, Amt des Studienrats (2. Fach).

§ 3
Zuständigkeit

Zuständig für die Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der Lehrerausbildung gemäß § 2 ist das Institut für Biologie im Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin.

§ 4
Ziel des Studiums

- (1) Die Teilstudiengänge Biologie sollen Studierende der Lehrämter gemäß § 2 auf ihre berufliche Arbeit vorbereiten und ihnen die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihres Fachgebietes vermitteln. Sie sollen es ihnen ermöglichen, in verantwortungsbewusster Anwendung biologischer Erkenntnisse und unter Würdigung ihrer Konsequenzen gegenüber Schülerinnen und Schülern, Gesellschaft und Umwelt tätig zu werden.
- (2) Folgende fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen während des Studiums erworben werden:

Ü b e r b l i c k
über die Geschichte und Arbeitsgebiete der Biologie.

Fertigkeiten

im Mikroskopieren, Präparieren, Experimentieren, in der Durchführung von Exkursionen, im Bestimmen und in der Haltung von Tieren und Pflanzen.

Kenntnisse

der Morphologie, Anatomie, Histologie, Entwicklungsbiologie, Zellbiologie, Physiologie; Mikrobiologie, Verhaltensbiologie, Genetik, Paläobiologie, Biogeographie, Evolution, Phylogenie und Systematik (auch Kenntnis der Biologie wichtiger und häufiger Tier- und Pflanzengruppen); Ökologie und Angewandten Biologie.

Gründliche Kenntnisse

in Genetik, Humanbiologie und Physiologie sowie in den Bereichen Ökologie / Interdisziplinäres, Morphologie / Cytologie und Evolution / Phylogenie / Systematik

Fähigkeiten

biologische Experimente zu planen, auszuwerten, zu beurteilen und Ergebnisse darzustellen, Methoden und Grenzen biologischer Erkenntnis kritisch zu erfassen und zu beurteilen, biologische Erkenntnisse einzuordnen; Erkenntnisse und Gesetzmäßigkeiten in der Biologie mit denen der Nachbarwissenschaften zu verknüpfen.

§ 5**Regelstudienzeit und Meldefristen**

Das Studium ist im Hinblick auf die Regelstudienzeit- und Meldefristfestsetzung im § 4 1. LPO so angelegt, dass die Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers in der Regel nach 6 Semestern, in den anderen Teilstudiengängen in der Regel nach 8 bzw. 9 Semestern erfolgen kann.

§ 6**Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung zum Studium der Biologie in einem der unter § 2 genannten Teilstudiengänge an der Freien Universität Berlin ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen, gesetzlich vorgesehenen Studienberechtigung.

§ 7**Aufbau des Studiums, Studienabschnitte**

- (1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:
 - (a) das Grundstudium, das mit der erfolgreichen Ablegung der Zwischenprüfung in der Regel am Ende des 4. Semesters abgeschlossen wird, und
 - (b) das Hauptstudium
 1. mit einer Dauer von in der Regel 2 Semestern im Teilstudiengang mit dem Abschlussziel Lehrer,

2. mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern in allen übrigen Teilstudiengängen gemäß § 2.

- (2) Die für die Teilstudiengänge gemäß § 2 jeweils vorgesehene Semesterwochenstundenzahl, ihre Verteilung auf die Studienabschnitte und ihre entsprechende Zuordnung zu einzelnen Studiensemestern werden in den Anhängen 1 bis 3 geregelt.

§ 8**Durchlässigkeit zwischen den Teilstudiengängen Biologie im Rahmen der Lehrerausbildung**

- (1) Das Grundstudium der Teilstudiengänge Biologie gemäß § 2 ist identisch. Diese Tatsache trifft sowohl für die Zahl und Art der Studienbereiche einschließlich ihrer Arbeitsformen als auch für den Umfang (in SWS) insgesamt und für die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu. Damit ist die Gewähr einer Durchlässigkeit im Grundstudium zwischen den Teilstudiengängen Biologie im Rahmen der Lehrerausbildung gemäß § 2 gegeben.
- (2) Die Differenzierung zwischen den Teilstudiengängen gemäß § 2 erfolgt erst im Verlauf des Hauptstudiums.

§ 9**Grundstudium**

- (1) Für die Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der Lehrerausbildung gemäß § 2 ist im Grundstudium der Nachweis des Besuches von Lehrveranstaltungen aus folgenden Studienbereichen der Biologie einschließlich anderer Disziplinen gefordert:

Überblick über Bau und Funktion der Organismen
 Biologische Arbeitsmethoden;
 Basiswissenschaften: Mathematik, Chemie;
 Grundlagen der Fachdidaktik Biologie;
 Bau der Organismen und Systematik
 Physiologie;
 Ontogenie;
 Genetik;
 Phylogenie / Evolution;
 Ökologie;
 Verhaltenslehre
 Humanbiologie

- (2) Zahl und Art der Lehrveranstaltungen einschließlich weiterer Angaben zur Verteilung der Studieninhalte auf einzelne Semester sind im Anhang enthalten.
- (3) Leistungsnachweise über eine "erfolgreiche Mitarbeit" sind für Lehrveranstaltungen zu folgenden Studienbereichen erforderlich:

Mathematik, Chemie, Grundlagen der Fachdidaktik Biologie, Ökologie

- (4) Ein Leistungsnachweis für eine "erfolgreiche Mitarbeit mit Benotung" ist für Lehrveranstaltungen aus folgendem Studienbereich gefordert: Bau der Organismen und Systematik (Anhang 1, 1. Semester).

§ 10

Hauptstudium in den 60-SWS Teilstudiengängen

- (1) Für die Teilstudiengänge mit 60 SWS sind Vorlesungen, Praktika, Seminare, Exkursionen aus folgenden Studienbereichen erforderlich:
- Physiologie, Biochemie, Molekularbiologie
 - Genetik, Mikrobiologie
 - Humanbiologie, Ethologie
 - Fachdidaktisches Unterrichtspraktikum
 - Fachdidaktische Vorlesungen
- (2) Leistungsnachweise über eine "erfolgreiche Mitarbeit" sind für die Studienbereiche Humanbiologie / Ethologie; Fachdidaktisches Unterrichtspraktikum ; Physiologie / Biochemie / Molekularbiologie; Genetik / Mikrobiologie erforderlich.
- (3) Leistungsnachweise für eine "erfolgreiche Mitarbeit" sind darüber hinaus für die Studienbereiche Physiologie / Biochemie / Molekularbiologie und Fachdidaktik Biologie erforderlich.
- (4) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Studienbereichen erfolgt anhand der Liste der Fortgeschrittenenpraktika nach Buchstabe C des Merkblatts für das Prüfungsfach Biologie beim Landesamt für Lehr- amtsprüfungen (Prüfungsamt).

§ 11

Hauptstudium im 80-SWS Teilstudiengang

- (1) Für den Teilstudiengang mit 80 SWS sind Vorlesungen, Praktika, Seminare, Exkursionen aus folgenden Studienbereichen erforderlich:
- Morphologie, Cytologie
 - Physiologie, Biochemie, Molekularbiologie
 - Genetik, Mikrobiologie
 - Humanbiologie, Ethologie
 - Evolution, Phylogenie und Systematik
 - Ökologie, Interdisziplinäres
 - Geschichte der Biologie und Wissenschaftstheorie
 - Fachdidaktik (Fachdidaktisches Unterrichtspraktikum, Fachdidaktik)
 - Selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten in der Biologie
- (2) Leistungsnachweise über eine "erfolgreiche Mitarbeit" sind für die Studienbereiche Morphologie / Cytologie, Genetik / Mikrobiologie, Humanbiologie / Ethologie, Evolution / Phylogenie / Systematik, Ökologie /

Interdisziplinäres; Fachdidaktisches Unterrichtspraktikum; erforderlich.

- (3) Leistungsnachweise über eine "erfolgreiche Mitarbeit" sind darüber hinaus für die Studienbereiche Physiologie / Biochemie / Molekularbiologie; Fachdidaktik Biologie und Selbstständiges Arbeiten in der Biologie erforderlich.
- (4) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Studienbereichen erfolgt anhand der Liste der Fortgeschrittenenpraktika nach Buchstabe C des Merkblatts für das Prüfungsfach Biologie beim Landesamt für Lehr- amtsprüfungen (Prüfungsamt).

§ 12

Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden für regelmäßige Teilnahme an und die erfolgreiche Mitarbeit in Praktika von den jeweils verantwortlichen Lehrkräften ausgestellt und unterschrieben.
- (2) Die Leistungsnachweise müssen Angaben über den Titel der Lehrveranstaltungen, ihren zeitlichen Umfang sowie über Art und Thema der individuellen Studienleistung enthalten.
- (3) Als Leistungsformen sind Protokolle, Referate oder Gruppengespräche, mündliche oder schriftliche Prüfungen (inkl. multiple choice Tests) vorgesehen.
- (4) Die Bedingungen für eine erfolgreiche Mitarbeit und im Rahmen des Grundstudiums für eine erfolgreiche Mitarbeit mit Benotung legen die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte für die jeweiligen Lehrveranstaltungen am Beginn der Veranstaltungen fest.

§ 13

Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann gemäß § 12 der Satzung für Studienangelegenheiten (FU-Mitteilungen Nr. 16/2002) durch Beschluss des Fachbereichsrates beschränkt werden.

§ 14

Prüfungen

- (1) Anforderungen und Verfahren für den Abschluss des Grundstudiums durch eine Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung vom 16. Juli 2003 geregelt.
- (2) Anforderungen und Verfahren für den Abschluss des Hauptstudiums sind in der 1. Lehrerprüfungsordnung vom 1. Dezember 1999 geregelt.

§ 15**Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung**

- (1) Für die Organisation der Studienfachberatung ist das Dekanat verantwortlich. Die Studienfachberatung wird von den hierfür im Vorlesungsverzeichnis benannten Mitgliedern des Instituts für Biologie durchgeführt. Darüber hinaus werden Studienfachberatungen von den Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern durchgeführt.
- (2) Das Institut für Biologie gibt zu Beginn jeden Semesters ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis über die Lehrveranstaltungen des Semesters heraus, das für Studienanfänger durch einen Studienführer ergänzt wird. Im Rahmen der Studienfachberatung wird den Studierenden die Studien- und die Zwischenprüfungsordnung ausgehändigt. Anhand dieser Unterlagen werden Fragen der Organisation des Studiums, des Lernens und der Modalität des Lernens besprochen. Dabei sind die individuellen Interessen und die Notwendigkeiten, die sich aus den Anforderungen der Studienordnung der Lehramtsstudiengänge ergeben, zu berücksichtigen und nach Möglichkeit in Einklang zu bringen.
- (3) Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt.
- (4) Für allgemeine Fragen steht die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin zur Verfügung.

§ 16**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung gilt sowohl für Studierende, die das Studium in den Teilstudiengängen gemäß § 2 nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität aufnehmen, als auch für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in einem der Teilstudiengänge gemäß § 2 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert waren.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung (StudO) für die Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der Lehrerbildung an der Freien Universität Berlin vom 22. Oktober 1997 (FU-Mitteilungen Nr.32 / 1997) außer Kraft.

Anhang 1:

Grundstudium (60- und 80- SWS-Teilstudiengang)

1. Semester

V Grundvorlesung Biologie	6 SWS
P Botanisches Grundpraktikum	5 SWS
P Zoologisches Grundpraktikum (inkl. Entwicklungsbiologie)	6 SWS

2. Semester

V Das Pflanzenreich	2 SWS
P Botanische Bestimmungsübungen mit Exkursionen	2 SWS
P Zoologische Bestimmungsübungen mit Exkursionen (V / Ü Mathematik und Statistik)	2 SWS (4 SWS) *
(V / P Chemie für Mediziner)	(2/6 SWS)**

3. Semester

V Das Tierreich	2 SWS
V Grundzüge der Genetik	2 SWS
V Humanbiologie	2 SWS
V Tierphysiologie (inkl. Verhaltensbiologie)	3 SWS

4. Semester

P Ökologisches Grundpraktikum (inkl. Geländepraktika) (auch durchführbar als Pflanzenökologisches Grundpraktikum mit ca. 4 SWS und Tierökologisches Grundpraktikum mit ca. 4 SWS)	8 SWS
--	-------

1. - 4. Semester

S Fachdidaktik I und II	4 SWS
-------------------------	-------

* nur zu absolvieren, wenn Mathematik nicht aus anderem Teilstudiengang nachgewiesen wird

** nur zu absolvieren, wenn Chemie nicht aus anderem Teilstudiengang nachgewiesen wird

Anhang 2

Hauptstudium (60- SWS-Teilstudiengang)

5. - 8. Fachsemester

P Genetisches Praktikum für Lehramtskandidaten	3 SWS
P Humanbiologisches Praktikum für Lehramtskandidaten	4 SWS
V Pflanzenphysiologie	2 SWS
P Pflanzenphysiologisches Praktikum für Lehramtskandidaten	5 SWS*
P Tierphysiologisches Praktikum für Lehramtskandidaten (inkl. Verhaltensbiologie)	6 SWS*
S Fachdidaktik III	2 SWS

*alternativ Pflanzenphysiologisches oder Tierphysiologisches Grundpraktikum

Anhang 3

Hauptstudium (80- SWS-Teilstudiengang)

5. - 8. Fachsemester

P Genetisches Praktikum für Lehramtskandidaten	3 SWS
P Humanbiologisches Praktikum für Lehramtskandidaten	4 SWS
V Pflanzenphysiologie	2 SWS
P Pflanzenphysiologisches Praktikum für Lehramtskandidaten	5 SWS*
P Tierphysiologisches Praktikum für Lehramtskandidaten (inkl. Verhaltensbiologie)	6 SWS*
P Fortgeschrittenenpraktikum (aus Studienbereich Ökologie, Interdisziplinäres)	5 SWS
P Fortgeschrittenenpraktikum (aus Studienbereich Morphologie, Cytologie)	5 SWS
P Fortgeschrittenenpraktikum (aus Studienbereich Evolution, Phylogenie und Systematik)	5 SWS
S Fachdidaktik III und IV	4 SWS
V Geschichte der Biologie und Wissenschaftstheorie	2 SWS

*alternativ Pflanzenphysiologisches oder Tierphysiologisches Grundpraktikum

**Freie Universität Berlin
Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie**

**Zwischenprüfungsordnung (ZwischenP0)
für die Teilstudiengänge Biologie
im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter
vom 16. Juli 2003**

Präambel

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie am 16. Juli 2003 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:*)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer
- § 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Meldung zur Zwischenprüfung
- § 6 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Durchführung der Prüfung
- § 10 Bewertung der Leistungen der Zwischenprüfung
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 13 Wiederholung
- § 14 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Gegenvorstellungsverfahren
- § 17 Schlussbestimmungen

Anhang: Zeugnis (Muster)

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Zwischenprüfungsordnung regelt den Abschluss des Grundstudiums in den Teilstudiengängen Biologie für das Amt des Lehrers, des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, des Lehrers an Sonderschulen, des Studienrats, des Studienrats mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst und des Studienrats mit beruflicher Fachrichtung gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter gemäß der 1. Lehrerprüfungsverordnung - 1. LPO vom 1. Dezember 1999 (GVBl. Jg. 2000, S. 1).

*) Die Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 22. September 2003 bestätigt worden.

§ 2

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) In der Zwischenprüfung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er über Kenntnisse der Grundlagen der Biologie verfügt, Methoden dieses Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in jedem der beiden Prüfungsbereiche von jeweils etwa 30 Minuten Dauer.
- (3) Die Zwischenprüfung wird in zwei Prüfungsbereichen der Biologie durchgeführt:
 1. Botanik
und
 2. Zoologie.

Die Prüfungsgespräche müssen sich grundsätzlich auf die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgeschriebenen und in den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums behandelten Stoffgebiete beziehen.

- (4) Im Benehmen mit der Kandidatin / dem Kandidaten legt der Prüfungsausschuss fest, ob die mündliche Prüfung in beiden Prüfungsbereichen bei einem Prüfungstermin von beiden Prüferinnen / Prüfern oder in zwei getrennten Terminen jeweils von einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer / eines sachkundigen Beisitzerin / Beisitzers abgelegt wird.

§ 3

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Zwischenprüfung und die übrigen in § 2 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie für die Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der Lehrerausbildung eingesetzte Zwischenprüfungsausschuss.

§ 4

Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer

- (1) Hauptberufliche Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer und habilitierte Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für alle Prüfungen ihres jeweiligen Fachgebiets zu Prüferinnen / Prüfern bestellt.
- (2) Nebenberufliche Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer können mit ihrer Zustimmung durch den Prüfungsausschuss als Prüferinnen/Prüfer bestellt werden, wenn sie über Erfahrungen in eigenverantwortlicher Lehre in dem betreffenden Prüfungsbereich verfügen und hauptberufliche Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

- (3) Für die beiden Prüfungsbereiche sind unterschiedliche Prüferinnen / Prüfer zu bestellen.
- (4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Prüfungsbereiche gemäß § 2 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Prüferinnen / Prüfer werden von der / von dem Prüfungsausschussvorsitzenden durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Sollte eine Prüferin / ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen die für sie / ihn angesetzten Prüfungen nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist die / der Prüfungsausschussvorsitzende berechtigt, ersatzweise eine andere Prüferin / einen anderen Prüfer aus der Vorschlagsliste für diesen Prüfungsbereich zu beauftragen.
- (6) Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen schlägt der Prüfling in ihren / seinen Bewerbungsunterlagen zwei Prüferinnen / Prüfer für jeden der beiden Prüfungsbereiche vor. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen / Prüfer. Er kann dabei die Vorschläge des Prüflings berücksichtigen.
- (7) Sollte auf einzelne Prüferinnen / Prüfer eine nicht zumutbar hohe Zahl von Kandidaten fallen, so kann ein Teil der Kandidatinnen / Kandidaten auf weitere Prüferinnen / Prüfer verteilt werden. Es ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Prüferinnen / Prüfer möglichst gleichmäßig belastet werden.
- (8) Zu Beisitzerinnen / Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfer festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörigen Bewertungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 5

Allgemeine Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung

Die Kandidatin / der Kandidat soll mindestens das letzte Semester vor der Zulassung in einem Teilstudiengang gemäß § 1 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sein.

§ 6

Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist fristgemäß zu den jeweils angegebenen Terminen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige, gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung),

- b) das Studienbuch,
- c) eine Darstellung des Bildungsganges,
- d) eine Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüferinnen / Prüfer gemäß § 4 Abs. 6,
- e) eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,
- f) Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Studienbereiche des Grundstudiums gemäß Anhang der Studienordnung für die Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der Lehrerbildung an der Freien Universität Berlin vom 16. Juli 2003,
 - f 1) davon Leistungsnachweise über eine "erfolgreiche Teilnahme" in Lehrveranstaltungen der Studienbereiche des Grundstudiums Mathematik / Chemie; Grundlagen der Fachdidaktik Biologie; Ökologie,
 - f 2) davon ein Leistungsnachweis über eine "erfolgreiche Teilnahme mit Benotung" in Lehrveranstaltungen des Studienbereiches Bau der Organismen und Systematik des Grundstudiums,
- g) Eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg sich die Kandidatin / der Kandidat bereits einer Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang Biologie für ein Lehramt oder Teilen hiervon, einer Diplom-Vorprüfung oder einer Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Biologie - auch an einer anderen Hochschule - unterzogen hat oder ob ein solches Verfahren noch anhängig ist.

- (3) Liegen beim Anmeldetermin die Bescheinigungen zu § 6 Abs. 2 Buchstabe f) nicht vollständig vor, so muss eine Erklärung abgegeben werden, dass die fehlenden Nachweise bis zu einem vorher festgesetzten Stichtag erbracht werden. Der entsprechende Praktikumschein muss vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht sein.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 6 SfAP.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Kandidatin / des Kandidaten zur Zwischenprüfung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Unterlagen nach §§ 5; 6 Abs. 1 bis 3 unvollständig sind,
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) die Kandidatin / der Kandidat eine der Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe g) oder Teile davon an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mitzuteilen; Ort und Zeitpunkt der Zwischenprüfung werden schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 9

Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Zwischenprüfungen finden mindestens zweimal im Jahr zum Ende des Semesters statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Anmeldetermine sollen mindestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraums liegen. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Werden beide Prüfungsbereiche bei einem Prüfungstermin geprüft, so findet eine Einzelprüfung statt. Werden die beiden Prüfungsbereiche in zwei getrennten Terminen geprüft, so können auch zwei Prüflinge geprüft werden, wenn diese einwilligen. Die Prüfungen sind so zu gestalten, dass die Leistungen jeder Kandidatin / jedes Kandidaten individuell bewertet werden können.
- (4) Das Prüfungsergebnis wird der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die Beratung bekannt gegeben und soweit erforderlich begründet.
- (5) Für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen gelten die Bestimmungen von § 7 SfAP.

§ 10

Bewertung der Leistungen der Zwischenprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden;

dieses ist nur zwischen den Notenwerten 1,0 und 4,0 möglich.

- (3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten gemäß Abs. 1 nach der folgenden Bewertungsskala.
Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

1,0	bis einschl.	1,4	=	sehr gut
1,5	"	"	2,4	= gut
2,5	"	"	3,4	= befriedigend
3,5	"	"	4,0	= ausreichend
		über 4,0	=	nicht ausreichend

- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Prüfungsleistungen jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.
- (5) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss gemäß Abs. 3 festgesetzt.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind bevorzugt zuzulassen.
- (2) Die Öffentlichkeit hat sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Musste eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen werden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) Ort und Termin der Prüfung sollen in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Prüfung fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

In Fällen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Ungültigkeit von Entscheidungen gelten die Bestimmungen von § 8 SfAP.

§ 13

Wiederholung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.

- (2) Der Termin der Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Prüferin / des jeweiligen Prüfers / Prüferinnen / Prüfer im Einvernehmen mit der Kandidatin / dem Kandidaten so bestimmt, dass sie spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters stattfinden kann.
- (3) Ist die Prüfung nur in einem Prüfungsbereich nicht bestanden, so ist nur diese zu wiederholen. Sind bei einer Prüfung, bei der beide Prüfungsbereiche an einem Prüfungstermin geprüft wurden, beide Prüfungsbereiche nicht mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden, kann die Prüfung auf Antrag des Prüflings auch in zwei getrennten Prüfungsterminen abgelegt werden.
- (4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14

Zeugnis und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage auszustellen.
- (2) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr / ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§15

Akteneinsicht

Die Gewährung der Akteneinsicht richtet sich nach den Bestimmungen von § 4 SfAP.

§ 16

Gegenvorstellungsverfahren

Hinsichtlich der Prüfungsbewertungen können die Prüflingen Gegenvorstellungen gemäß § 5 SfAP erheben.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt sowohl für Studierende, die das Studium in den Teilstudiengängen gemäß § 1 nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität aufnehmen, als auch für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in einem der Teilstudiengänge gemäß § 1 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert waren.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Zugleich tritt die Zwischenprüfungsordnung (Zwischen PO) für die Teilstudiengänge Biologie im Rahmen der Lehrerausbildung an der Freien Universität Berlin vom 22. Oktober 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 32/1997) außer Kraft.

Anhang: Zeugnis (Muster)

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
FACHBEREICH BIOLOGIE, CHEMIE, PHARMAZIE

ZEUGNIS

ÜBER DIE ZWISCHENPRÜFUNG FÜR DEN TEILSTUDIENGANG BIOLOGIE
IM RAHMEN DER LEHRERAUSBILDUNG

Frau / Herr

,

geboren am

in

,

hat am die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung für die Teilstudiengänge Biologie (ZwischenPO) im Rahmen der Lehrerausbildung vom 16. Juli 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003)

mit der Gesamtnote " " bestanden.

Ergebnisse der Teilprüfungen:

Fach:

Note:

Prüfer:

Botanik

()

Zoologie

()

Berlin, den

L.S.

Dekanin/Dekan

Der/Die Vorsitzende
des Zwischenprüfungsausschusses

Noten: Sehr gut - Gut - Befriedigend - Ausreichend